

336/A

der Abgeordneten Mag. Schweitzer, Dr. Krüger
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch 1974 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom , mit dem das Strafgesetzbuch 1974 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Strafgesetzbuch, BGBl Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz ... , wird wie folgt geändert:

§ 209 samt Überschrift lautet:

'Gleichgeschlechtliche Handlungen mit Personen unter sechzehn Jahren

§ 209. Eine Person männlichen Geschlechts, die nach Vollendung des neunzehnten Lebensjahres an einer Person, die das vierzehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, gleichgeschlechtliche Handlungen vornimmt oder von dieser an sich vornehmen läßt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.'

Begründung:

steller zu weit, weil damit sowohl die unterschiedliche Entwicklung weiblicher und männlicher Jugendlicher als auch die Unterschiede zwischen den Sexualgewohnheiten homosexuell veranlagter Männer und lesbisch veranlagter Frauen negiert würden. Nur im Bereich der Homosexuellen sind nämlich gesellschaftlich unerwünschte Zustände wie ein spezialisierter „Strich“ und massive Versuche, Jugendliche in dieser Richtung zu beeinflussen, zu beobachten. Es wird daher - um die unerwünschten Probleme homosexuell veranlagter Jugendlicher in Beziehungen zu fast Gleichaltrigen deutlich zu mildern - eine Herabsenkung der Altersgrenze von achtzehn auf sechzehn Jahre vorgeschlagen, andererseits soll aber die Altersgrenze von vierzehn Jahren für gleichgeschlechtliche Handlungen unter Frauen als sachgerecht beibehalten werden.

In formeller Hinsicht wird ersucht diesen Antrag unter Verzicht auf die 1. Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.